

Teil A: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Beratungs- und Montagedienstleistungen (im Folgenden „Bedingungen“ genannt) gelten für folgende Leistungen von Unternehmen der Klaus-Kroschke-Gruppe (Klaus Kroschke Holding GmbH & Co. KG und verbundene Unternehmen; nachfolgend: „Kroschke“ genannt): Beratungen, Erstellung von Konzepten und Plänen, Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen, Montageüberwachungen und Inbetriebnahmeüberwachungen (im Folgenden „Arbeiten“ oder „Arbeitsleistung“ genannt) im Rahmen von Liefer- oder selbständigen Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturverträgen und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und Kroschke.

(2) Diese Bedingungen finden gegenüber Bestellern Anwendung, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller diese Bedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung an. Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn Kroschke diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(4) Ein Vertrag kommt, sofern nicht gesondert vereinbart, mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Bestellers durch Kroschke zustande. Die Auftragsbestätigung kann auch in Textform erfolgen.

(5) Kroschke ist berechtigt, die Durchführung der Arbeiten ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

(6) Vom Beratungs- bzw. Montagepersonal abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden Kroschke nur, wenn sie von einer von Kroschke befugten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.

(7) Für Lieferungen und sonstige Leistungen von Kroschke, gelten, soweit die vorstehenden Montagebedingungen keine Regelung treffen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf der jeweiligen Homepage der Unternehmen der Klaus-Kroschke-Gruppe einsehbar sind, entsprechend.

§ 2 Eigentums- und Urheberrechte

(1) Kroschke behält sich an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Plänen, Kostenvoranschlägen u. ä. Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für sämtliche Materialien wie Zeichnungen, Abbildungen, Fotos etc., die den zuvor genannten Unterlagen zugrunde liegen und

die ggf. mit Mitwirkung des Bestellers oder in seinem Einflussbereich (Grundstücke, Betriebsgelände, Gebäude, Grundrisse etc.) im Rahmen der Auftragsausführung durch Kroschke erstellt oder vom Besteller für den Auftrag bereitgestellt worden sind.

(2) Von Kroschke erstellte Materialien und Auftragsergebnisse dürfen ohne schriftliches Einverständnis von Kroschke durch den Besteller weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Kroschke ist berechtigt, sämtliche im Rahmen von Aufträgen genutzte Informationen und Materialien auf Anfrage auch Dritten bereitzustellen, wenn es sich dabei um Behörden, Notfalldienste oder Gebäude- bzw. Grundstückseigentümer mit einem berechtigten Interesse handelt. Ferner gestattet der Besteller die Weitergabe der Informationen und Materialien an Dienstleister von Kroschke für Zwecke der Analyse und der Verbesserung des Angebots, sofern diese an der Bereitstellung der beauftragten Leistung beteiligt sind.

§ 3 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kroschke und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist Braunschweig.

Teil B: Beratungsleistungen

§ 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) Im Vorfeld der Montagedienstleistung erbringt Kroschke Beratungsleistungen für den Besteller. Die Beratungsleistung ist als Dienstleistung gem. § 611 BGB zu qualifizieren.

(2) Die Leistung basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen des Bestellers und der aktuellen Sach- und Rechtslage.

(3) Die Beratungsleistung entbindet den Besteller nicht von möglicherweise gesetzlich oder berufsgenossenschaftlich bestehenden Verpflichtungen im Unternehmen des Bestellers. Kroschke erbringt insofern keine gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen für den Besteller. Insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit obliegt dem Besteller.

§ 2 Pflichten seitens Kroschke

(1) Ist für die zu erbringende Beratungsleistung ein Sachkundenachweis vorgeschrieben, wird Kroschke diesen auf Verlangen des Kunden vorlegen.

(2) Kroschke erbringt keine Beratungsleistung, für die ihm die nötige Sachkunde fehlt.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller hat Kroschke alle für die Ausführung der Beratungsleistung notwendigen Unterlagen (bspw. Flucht- und Rettungspläne) vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für die Richtigkeit der bereitgestellten Unterlagen ist ausschließlich der Besteller verantwortlich.
- (3) Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen, die von Kroschke im Rahmen der Beratung empfohlen wurden, trägt allein der Besteller.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Beratungsleistungen werden gemäß des im Angebot ausgewiesenen, festen Stundensatzes vergütet.
- (2) Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die Kroschke in der gesetzlichen Höhe jeweils zusätzlich zu vergüten ist.

§ 5 Haftung seitens Kroschke

- (1) Bei allen schriftlich, mündlich oder elektronisch bereitgestellten Informationen oder getätigten Aussagen, die Kroschke im Rahmen der Beratungsleistung erbringt, handelt es sich um unverbindliche Empfehlungen.
- (2) Kroschke haftet für Personen- und Sachschäden nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Einschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Im Haftungsfall ist die Haftung auf die in der Betriebspflichtversicherung von Kroschke vereinbarte Summe von Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die aus ein- und derselben Handlung gegen Kroschke oder seine Mitarbeiter geltend gemacht werden, sofern ein kausaler, rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (4) Der Besteller haftet für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften vor Ort.

Teil C: Montagedienstleistungen

§ 1 Vergütung

- (1) Die Arbeiten werden gemäß Preisblatt nach Zeitberechnung zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- (2) Im Falle der Vergütung nach Zeitaufwand wird bei einer Arbeitsunfähigkeit des Montagepersonals durch Krankheit oder Unfall die Auslösung gemäß jeweiligem Preisblatt weiterberechnet. In Abzug gebracht werden

Auslagen des Montagepersonals zum Lebensunterhalt, soweit diese infolge der Arbeitsunfähigkeit entfallen. Falls eine umgehende Rückkehr an den Heimarbeitsplatz notwendig und möglich ist, werden keine weiteren Auslösekosten in Rechnung gestellt.

- (3) Sofern Kroschke zur Durchführung der Arbeiten Werkzeuge stellt, richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen Montagesätzen von Kroschke, die der Besteller aus dem Angebot von Kroschke entnehmen oder die dem Besteller auf Anforderung mitgeteilt werden.

- (4) Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die Kroschke in der gesetzlichen Höhe jeweils zusätzlich zu vergüten ist.

§ 2 Arbeitsbericht und Abrechnung

- (1) Der Besteller hat dem Montagepersonal von Kroschke vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhändigen.

- (2) Als Grundlage für die Abrechnung dienen die von Kroschke ausgestellten Arbeitszeitchroniken. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach beendeter Montage.

- (3) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug oder innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto zu begleichen. Freiwillige Leistungen, die mit Kroschke nicht vereinbart wurden, dürfen nicht abgezogen werden. Mit Ausnahme von gesetzlichen Mängelrechten steht dem Besteller das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (4) Kommt der Besteller mit seiner Zahlung in Verzug oder ist diese gestundet, sind vom Besteller Jahreszinsen von 5 % zu zahlen, es sei denn der Besteller weist einen niedrigeren Schaden bei Kroschke nach.

§ 3 Arbeitssicherheit

- (1) Kroschke wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Montageplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Arbeiten ändern, so hat Kroschke Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Montageplatz sind von Kroschke nur zu beachten, wenn sie ihm vom Besteller bekannt gemacht und von Kroschke ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Der Besteller hat seinerseits die am Montageplatz bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von Kroschke zu treffen.

(2) Dem Besteller obliegt es, Kroschke schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageplatz zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung dessen Montagepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Montagepersonals vorsehen, sind diese dem Kroschke Montagepersonal bereitzustellen.

(3) Der Besteller benachrichtigt Kroschke von Verstößen des Montagepersonals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter von Kroschke den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

(4) Sollten eine oder mehrere der am Montageplatz durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat Kroschke das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. Kroschke ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Montagepersonal vom Montageplatz abziehen und/oder den Vertrag über die Montage zu kündigen, falls eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen ihm obliegende Pflichten gemäß § 4 Absatz 2 verstößt.

(5) Sämtliche Kosten, die Kroschke direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen, die der Besteller gemäß § 4 Absatz 4 zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt

§ 4 Werkzeuge und Hilfsmaterial

(1) Sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, erhält das Montagepersonal das für die Arbeiten erforderliche Werkzeug einschließlich Messgeräte und Hilfsmittel seitens Kroschke gestellt.

(2) Werden ohne Verschulden von Kroschke oder der von Kroschke eingesetzten Erfüllungsgehilfen die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden seitens Kroschke oder der eingesetzten Erfüllungsgehilfen in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 5 Mitwirken des Bestellers

(1) Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Arbeiten gemäß § 6 zu unterstützen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Kroschke auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montageplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, damit eine ungestörte Arbeitsleistung durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Besteller trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.

(3) Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Kroschke nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von Kroschke auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt Kroschke keine Haftung.

§ 6 Technische Hilfeleistung des Bestellers

(1) Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Besteller:

- Kroschke Zugang zum Gelände zu gewähren;
- eine zuständige Ansprechperson zu benennen;
- die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und
- Kroschke mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und -umgebung auszustatten.

(2) Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit. Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet § 6 Absatz 4 Satz 1, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.
- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der nach den Zeichnungen von Kroschke zu erstellenden, belastbaren und gereinigten Fundamente einschließlich Wasserhaltung.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweißgeräte) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
- Bereitstellung geeigneter, abschließbarer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
- Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

(3) Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von Kroschke erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Kroschke übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in §§ 10f. entsprechend.

(5) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist Kroschke nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Kroschke unberührt.

§ 7 Fristen und Verzögerungen

(1) Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort, die vom Besteller gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von § 7 Absatz 2 vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.

(2) Falls ein fester Termin für die Ausführung der Arbeiten vereinbart wurde, gilt folgendes: Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden, vor Beginn der Arbeiten zu erbringenden, Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die Frist

angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung der Arbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

(3) Verzögern sich die Arbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Bestellers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach §§ 3, 5 und 6, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem Kroschke in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

(4) Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Kroschke liegen, zurückzuführen, so ist Kroschke während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. Kroschke wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, ist Kroschke auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

(5) Setzt der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – Kroschke nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus von Kroschke zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, in angemessener Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Umstände, die zum Rücktritt berechtigen, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach § 10 Absatz 3 dieser Bedingungen.

§ 8 Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr

(1) Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die §§ 9 und 10.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden seitens Kroschke oder nimmt der Besteller die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Besteller Kroschke seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung von Kroschke für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Für die Abnahme ist grundsätzlich das von Kroschke zur Verfügung gestellte Abnahmeprotokoll zu nutzen.

(4) Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Besteller über.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Mängel der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur:

- a) Kroschke hat erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gem. § 8 Absatz 1 ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen.
- b) Unter Vorbehalt von § 9 Absatz 1 lit. g) und § 10 hat Kroschke nach Abnahme der Arbeiten später auftretende Mängel der Arbeiten, für welche Kroschke gemäß §§ 9 und 10 haftet, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers zu beseitigen, sofern der Besteller einen solchen Mangel Kroschke unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich angezeigt hat.
- c) Kroschke hat einen Mangel nicht zu beseitigen, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
- d) Sollten sich Mängel zeigen, die ohne Verschulden seitens Kroschke nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu Lasten von Kroschke, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert der Besteller Kroschke an der Behebung erkannter Mängel, so haftet der Besteller für einen dadurch entstehenden Mehraufwand bei Kroschke.
- e) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei Kroschke sofort zu verständigen ist, oder wenn Kroschke eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Kroschke Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Andernfalls hat Kroschke die Kosten für ohne seine vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen. Kroschke haftet unter keinen Umständen für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Besteller oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und / oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.
- f) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt Kroschke - soweit sich die Beanstandung als berechtigt

herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Kroschke trägt ferner die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für Kroschke eintritt.

- g) Lässt Kroschke - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Arbeitsleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller, anstatt zu mindern, vom Vertrag zurücktreten.
- h) Die Verbauung und Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Montagepersonal nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Kroschke vornehmen. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernimmt Kroschke keinerlei Verantwortung. Die Montage erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Montagepersonals.
- i) Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Kroschke Änderungen am Gegenstand der Arbeitsleistung vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von Kroschke nicht beachtet oder wenn der Besteller trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

(2) Mängel der Montage- und Inbetriebnahmeüberwachung Vorbehaltlich der Regelung in § 10 haftet Kroschke für Mängel bei der Montage- und Inbetriebnahme -überwachung wie folgt:

- a) Bei Entsendung von Personal zur Überwachung einer Montage oder Inbetriebnahme haftet Kroschke für die richtige Auswahl des Überwachungspersonals.
- b) Für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme, die ausschließlich infolge schuldhaft falscher oder unterbliebener Anweisungen des Überwachungspersonals entstehen, leistet Kroschke gemäß § 9 Absatz 1 in der Weise Gewähr, dass Kroschke die Mängel kostenlos beseitigt. Kroschke haftet für Mängel der Montage oder Inbetriebnahme infolge unterbliebener Anweisung nicht, wenn die Anweisung unterblieben ist, weil der Besteller zu wenig Überwachungspersonal angefordert hatte.
- c) Erfolgt die Entsendung des Überwachungspersonals schuldhaft nicht rechtzeitig und entsteht dadurch dem Besteller nachweisbar ein

Schaden, so erhält der Besteller eine pauschale Entschädigung von 0,25 % der für die Entsendung des Montagepersonals zu berechnenden Gesamtvergütung, jeweils pro Tag des Verzugs, jedoch nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung. Soweit durch die verzögerte Entsendung ein Verzug der gesamten Montage oder Inbetriebnahme erfolgt, gilt die Regelung in § 7 unter Anrechnung der beschriebenen Entschädigung.

- d) Kroschke haftet für die Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung insgesamt jedoch nicht höher als 50 % der Gesamtvergütung für die Überwachungsleistung.
- e) Für die Einhaltung des Endtermins einer Montage oder Inbetriebnahme wird bei Montage- oder Inbetriebnahmeüberwachung keine Haftung übernommen

§ 10 Haftung seitens Kroschke, Haftungsausschluss

(1) Wird bei der Durchführung der Arbeiten ein von Kroschke geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch Verschulden seitens Kroschke beschädigt, so hat Kroschke es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Arbeiten ausgeführt werden, aus von Kroschke nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält Kroschke den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

(2) Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge von Kroschke schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 9 sowie 10 Absätze 1 und 3 entsprechend.

(3) Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Arbeitsleistung selbst entstanden sind, haftet Kroschke – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e) im Rahmen einer Garantiezusage,
- f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(4) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Kroschke auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit,

in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

(5) Weitere Ansprüche auf Schadensersatz gegen Kroschke sind - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Soweit eine Schadensersatzhaftung von Kroschke ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten von Kroschke.

§ 11 Verjährung

(1) Alle Ansprüche des Bestellers verjähren - aus welchen Rechtsgründen auch immer - in zwölf (12) Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 10 Absatz 3 lit. a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt Kroschke die Arbeiten an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

(2) Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch Kroschke Rechte des Bestellers wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach 6 Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.